

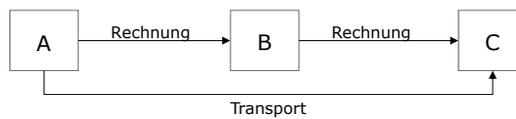
Reihengeschäfte nach dem EuGH-Urteil in der Rs *Euro Tyre*

MMag. Roman Haller, LL.B.

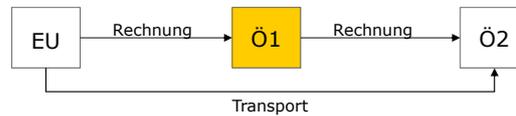
18.1.2012

Linz

Definition Reihengeschäft



- **Umsatzgeschäfte zwischen mehreren Unternehmen über denselben Gegenstand**
- **Gegenstand wird unmittelbar im Rahmen eines einheitlichen Transportvorganges vom ersten zum letzten Unternehmer in der Kette transportiert**



- **Ö1 beauftragt Spediteur mit Transport der Waren von EU zu Ö2**
- **Keine Sonderregelung bezüglich Leistungsort und -zeitpunkt in MWSt-System-RL**
- **Umsatzsteuerlich liegen zwei Lieferungen vor**
 - Lieferungen finden gedanklich hintereinander statt und sind hinsichtlich Ort und Zeitpunkt getrennt zu beurteilen
 - Ö1 muss Verfügungsmacht von EU erhalten haben, um sie Ö2 verschaffen zu können
 - Es kann nur eine bewegte Lieferung geben
 - Nur die bewegte Lieferung kann steuerbefreite Lieferung sein
 - Andere Lieferung im Reihengeschäft ist ruhende Lieferung
 - Keine Aussage des EuGH zur Zuordnung der Warenbewegung

- **Ruhende Lieferung = § 3 Abs 7 UStG**
 - „Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet“
- **Bewegte Lieferung = § 3 Abs 8 UStG**
 - „Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, so gilt die Beförderung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung [...] beginnt. [...]“
- **Herrschende Ansicht zu Reihengeschäften**
 - Nur eine Lieferung kann bewegte Lieferung iSd § 3 Abs 8 UStG sein
 - Alle übrigen Lieferungen sind ruhende Lieferungen iSd § 3 Abs 7 UStG

Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft

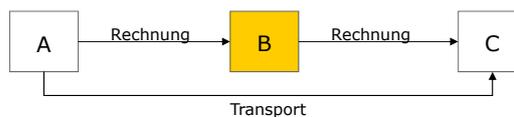
Transport durch ersten Unternehmer A

- Lieferung von A an B ist bewegte (ig) Lieferung
 - Arg § 3 Abs 8 UStG: Transport „durch den Lieferer“
- Lieferung von B an C ist ruhende Lieferung
- hA, vgl
 - *Ruppe/Achatz*, UStG⁴, § 3 Tz 65/1
 - *Bürgler* in *Berger et al*, UStG², § 3 Tz 225
 - *Pernegger* in *Melhardt/Tumpel*, UStG, § 3 Tz 247

Transport durch letzten Unternehmer C

- Lieferung von A an B ist ruhende Lieferung
 - Weder A noch B befördern oder versenden den Gegenstand
- Lieferung von B an C ist bewegte (ig) Lieferung
 - Arg § 3 Abs 8 UStG: Transport „durch den Abnehmer“
- hA, vgl
 - *Ruppe/Achatz*, UStG⁴, § 3 Tz 65
 - *Bürgler* in *Berger et al*, UStG², § 3 Tz 225
 - *Pernegger* in *Melhardt/Tumpel*, UStG, § 3 Tz 247

Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft



Transport durch mittleren Unternehmer B

- Problem: § 3 Abs 8 UStG: „Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet,...“
- Lieferung A – B: Der Abnehmer (B) befördert
- Lieferung B-C: Der Lieferer (B) befördert
- „Doppelfunktion“ des mittleren Unternehmers (B)
- Es darf jedoch nur eine „bewegte“ Lieferung geben
- Zuordnung der bewegten Lieferung?

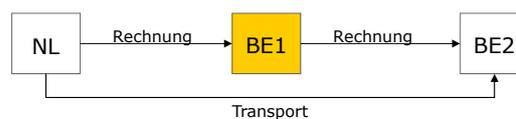
VwGH 25.6.2007, 2006/14/0107
(Nachfolgeentscheidung zu EuGH EMAG)

- **EuGH lässt Frage der Zuordnung der Warenbewegung zu einer Lieferung offen**
 - Gemeinschaftsrecht zwingt nicht zu bestimmter Zuordnung
 - UStG sieht keine Zuordnungsregeln vor

- **Bei Transport der Ware durch vom mittleren Unternehmer beauftragten Spediteur ist Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen**
 - Lieferung EU – Ö1: steuerbefreite ig Lieferung
 - Lieferung Ö1 – Ö2: ruhende Inlandslieferung in Österreich

- **„Außer es liegen besondere Umstände vor, die einer Zuordnung der Warenbewegung zur Lieferung des Erstkäufers entgegenstehen“**

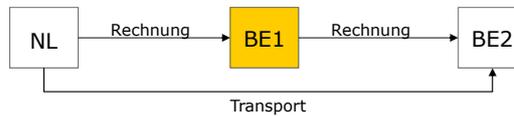
EuGH 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding



- **BE1 holt Waren bei NL in den Niederlanden ab und transportiert sie zu seinem Abnehmer BE 2 in Belgien**
 - BE1 verwendet seine belgische UID-Nr und erklärt gegenüber NL, dass er Waren nach Belgien transportieren wird

- **EuGH**
 - Die Bestimmung, welchem Umsatz die Beförderung zuzurechnen ist, hat in Ansehung einer **umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls** zu erfolgen, um festzustellen, welche der beiden Lieferungen alle Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt.

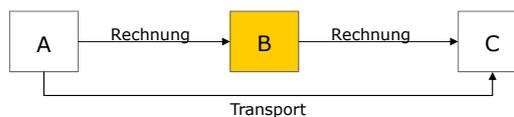
EuGH 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding



EuGH

- > Absichten des Ersterwerbers (BE1) sind zu berücksichtigen
- > Zuordnung der Warenbewegung im Ausgangsverfahren zur ersten Lieferung, da
 - > mittlerer Unternehmer (BE1) bekundete Absicht, Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern.
 - > mittlerer Unternehmer (BE1) trat mit UID-Nummer dieses anderen Mitgliedstaates auf.
- > Einschränkung des EuGH: Jedoch nur, „sofern das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den Zweiterwerber [BE2] übertragen wurde.“

EuGH 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding

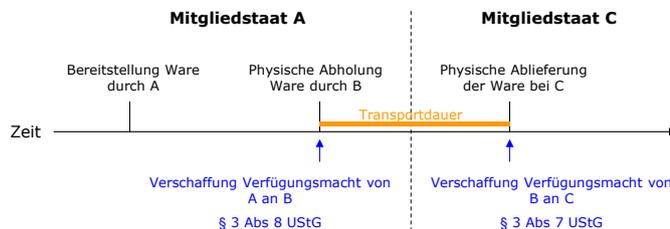


Zentrale Aussagen EuGH Euro Tyre

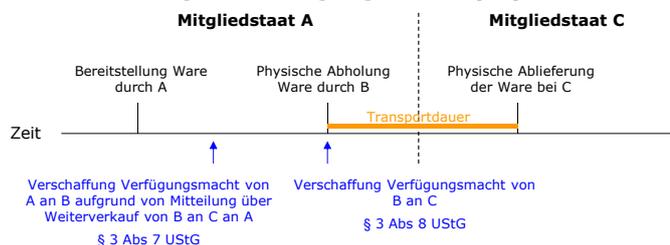
- > Verwendet B die UID-Nr eines anderen MS als von A und erklärt er, dass der Gegenstand in anderen MS befördert, ist Lieferung von A an B bewegte (ig) Lieferung
- > Einschränkung
 - > Rn 36: Erste Lieferung [A → B] ist ruhende Lieferung im Abgangsstaat, wenn der mittlere Unternehmer [B] dem ersten Unternehmer [A] „mitgeteilt hatte, dass der Gegenstand, bevor er den Liefermitgliedstaat verlassen habe, an einen anderen Steuerpflichtigen **weiterverkauft** werde“
 - > Leitsatz: Zuordnung der Warenbewegung zur ersten Lieferung [A → B] nur, „sofern das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den Zweiterwerber [C] übertragen wurde.“

EuGH 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding

→ Lösung Grundfall durch EuGH



→ Lösung Variante durch EuGH bei Weiterverkauf (Rn 36) bzw Verschaffung der Verfügungsmacht (LS) von B an C in MS A



Auffassungen bei Transport durch B nach EuGH Euro Tyre

→ Berger/Freitag, SWK 2011, S 410

- Bei Reihengeschäft veräußert B an C die Ware bereits vor Abholung bei A
- Bei systematischer Vorgehensweise müsste (unabhängig vom Verkauf der Ware von B an C) immer die Lieferung von A an B die bewegte Lieferung sein
- EuGH gibt bisher vertretene gedankliche Hintereinanderreihung der Lieferungen in der Rs Euro Tyre jedoch offensichtlich auf
- Konsequenzen
 - Hat B die Waren vor Abholung bei A bereits an C verkauft, ist die Lieferung von **B an C** die **bewegte** (ig) Lieferung
 - Lieferung von A an B ist ruhende Lieferung in MS A

Auffassungen bei Transport durch B nach EuGH Euro Tyre

→ **Ruppe/Achatz, UStG⁴**

- Lieferung von **A an B** ist **bewegte** Lieferung (§ 3 Tz 65/2)
- Räumt B dem C jedoch vor Beginn der Beförderung Verfügungsmacht ein, ist die Lieferung von A an B entsprechend EuGH *Euro Tyre* die ruhende Lieferung (§ 3 Tz 59)
 - B kann C jedoch nur dann Verfügungsmacht verschaffen, wenn er sie zuvor von A erhalten hat
 - „Abzustellen ist hierbei offensichtlich nicht auf die Lieferortfiktion des Art 32 MWSt-RL (§ 3 Abs 8 UStG), sondern auf den Ort, an dem die Verschaffung der Verfügungsmacht tatsächlich erfolgt.“

Auffassungen bei Transport durch B nach EuGH Euro Tyre

→ **Pernegger in Melhardt/Tumpel, UStG, § 3 Tz 250**

- Lieferung von **A an B** ist **bewegte** Lieferung
- Umstand, dass B Ware bereits an C veräußert hat, ist typisch für Reihengeschäft und damit gerade kein „besonderer Umstand“ iSd VwGH-Rsp, der Zuordnung der Warenbewegung zur Lieferung von B an C erforderlich macht
- Ansicht von *Berger/Freitag* abgelehnt, da auch in EuGH *Euro Tyre* Veräußerung von B an C erfolgt ist, bevor Ware von B bei A abgeholt wurde, und EuGH trotzdem die Lieferung von A an B als bewegte Lieferung qualifiziert hat
- Keine Auseinandersetzung mit Frage nach potentieller Verschaffung der Verfügungsmacht von B an C in MS A

→ **Tumpel in Melhardt/Tumpel, UStG, Art 1 Tz 57ff**

- Lieferung von **A an B** ist **bewegte** Lieferung
- Maßgeblich für Zuordnung des Transports ist zivilrechtliche Beauftragung des Spediteurs
- Keinen Einfluss: von B verwendete UID-Nummer, Kostentragung für den Transport und Incoterms

Auffassungen bei Transport durch B nach EuGH Euro Tyre

→ **Finanzverwaltung**

- Lieferung von **A an B** ist **bewegte** Lieferung (Rz 450 UStR)
 - Gilt bei Abholung und bei Beförderung bzw Versendung durch B
 - Entscheidend daher zivilrechtliche Auftragserteilung durch B
- Bestätigt durch USt-Prot 2011
 - Verweis auf VwGH 25.6.2007, 2006/14/0107
 - Abweichende Beurteilung auch bei Verwendung der UID-Nummer des Ausgangslandes durch B nicht möglich

Eigene Auffassung

→ **Unsicherheiten bei der Zuordnung der bewegten Lieferung in Folge Euro Tyre gehen darauf zurück, dass laut EuGH**

- zwar grundsätzlich Zuordnung der bewegten Lieferung zur Lieferung von A an B,
- Zuordnung jedoch zur Lieferung von B an C, wenn B dem C bereits im Ausgangsmitgliedstaat Verfügungsmacht verschafft

→ **Anwendung dieser „Ausschlussklausel“ auf Fälle, in denen B in anderen MS transportiert, mE verfehlt**

- Holt B Waren bei A ab, geht die Verfügungsmacht erst im Zeitpunkt der Abholung von A auf B über und bewirkt B zeitgleich ig Erwerb im MS in dem Beförderung endet (zB MS C)
- Verschaffung der Verfügungsmacht von B an C daher nur in diesem MS möglich (MS C)
- Verschaffung der Verfügungsmacht von B an C in MS A (ohne weitere Warenbewegung) nach traditionellem Denkschema denkunmöglich
- Abgehen von „Lieferortfiktion“ (Ruppe/Achatz) des Art 31 und Art 32 MWSt-System-RL vom EuGH mE nicht beabsichtigt

Eigene Auffassung

- Anwendungsfälle der „Ausschlussklausel“, dh Zuordnung der Warenbewegung zur Lieferung von B an C:
- 1. B erklärt gegenüber A, dass er Waren in anderen MS transportiert, tatsächlich transportiert aber C die Waren in MS C
 - Dh tatsächlich liegt zwischen A und B eine (steuerpflichtige) ruhende Inlandslieferung in MS A vor
 - B verschafft im Rahmen einer bewegten Lieferung die Verfügungsmacht in MS A an C, da dort der Transport beginnt
- 2. B erklärt gegenüber A, dass er Waren in anderen MS transportiert, tatsächlich transportiert B die Waren aber innerhalb von MS A
 - Dh tatsächlich liegt eine (steuerpflichtige) bewegte Inlandslieferung von A an B in MS A vor
 - B verschafft an C im Rahmen einer ruhenden Lieferung die Verfügungsmacht in MS A, da sich die Ware dort befindet

Eigene Auffassung

- Argumente pro:
 - Verkauf von B an C ist reines Verpflichtungsgeschäft, sodass B mit Abschluss des Kaufvertrags (noch) keine Verfügungsmacht (in MS A) an C überträgt
 - Kein Einfluss des Abschlusses des Kaufvertrages zwischen B und C auf Übertragung der Verfügungsmacht zwischen A und B
 - Übergang der Verfügungsmacht ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen und nicht nach subjektivem Wissen des A bzw einer allfälligen Mitteilung über den erfolgten Weiterverkauf durch B
 - Allenfalls relevant für Vertrauensschutz

Eigene Auffassung

→ **Argumente pro:**

- Rn 38 *Euro Tyre*: Vertrauensschutz für A, wenn „der Erwerber [B] seine vertragliche Verpflichtung, die Gegenstände an Orte außerhalb des Liefermitgliedstaats zu versenden oder zu befördern, nicht erfüllt hat“
 - Umkehrschluss: Erfüllt B „seine vertragliche Verpflichtung“, ist Vertrauensschutz für A nicht erforderlich, da die Lieferung von A an B bereits materiell die bewegte (steuerbefreite) Lieferung ist
 - Ob B seinerseits Ware an C weiterverkauft hat ist mE irrelevant
- Rn 41 *Euro Tyre*: Beteiligung des Zweiterwerbs [C] an der Beförderung durch B steht der Qualifikation der Lieferung von A an B als bewegte Lieferung nicht entgegen
 - Dh solange B die Beförderung in MS C tatsächlich durchführt, verschafft er C keine Verfügungsmacht in MS A und bleibt die Lieferung von A an B die bewegte Lieferung
 - Obwohl es einen Zweiterwerber gibt und B die Ware somit vor der Abholung an C weiterverkauft hat, ist die erste Lieferung [A → B] die bewegte Lieferung!

Eigene Auffassung

→ **Argument contra:**

- Rn 36 *Euro Tyre*: Zuordnung der Warenbewegung zur zweiten Lieferung, „wenn ihm [A] dieser Erwerber [B] mitgeteilt hatte, dass der Gegenstand, bevor er den Liefermitgliedstaat verlassen habe, an einen anderen Steuerpflichtigen **weiterverkauft** werde“
 - Bloß sprachlich missglückt?
 - Ist tatsächlich Verpflichtungsgeschäft zwischen A und B maßgeblich oder vielmehr das Verfügungsgeschäft?
- Anders nämlich Rn 45 und Leitsatz *Euro Tyre*: Zuordnung der Warenbewegung zur ersten Lieferung, „sofern das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer **zu verfügen**, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Lieferung auf den Zweiterwerber [C] übertragen wurde“
 - Klares Abstellen auf Verfügungsgeschäft zwischen B und C und nicht auf das Verpflichtungsgeschäft

Eigene Auffassung

→ **Konsequenzen**

→ Bei **Abholung durch B** und Transport in einen anderen MS ist immer die Lieferung von **A an B** die **bewegte** Lieferung
 → Steuerbefreiung für ig Lieferungen unter den allgemeinen Voraussetzungen anwendbar (insb ausländische UID-Nr von B)

→ Bei **Abholung durch C** ist immer die Lieferung von **B an C** die **bewegte** Lieferung

→ Macht B gegenüber A falsche Angaben, so besteht für A Vertrauensschutz unter den allgemeinen Voraussetzungen wie insb Gutgläubigkeit und Einhaltung erforderlicher Sorgfalt (vgl Rn 38 *Euro Tyre*)

→ **Offene Fallkonstellationen**

- Transport durch B, der UID-Nummer von MS A verwendet
- Transport durch B, der A nicht über Transport in anderen MS informiert
- Transport durch C, der B mit dem Transport beauftragt?
- ...

Praktische Hinweise

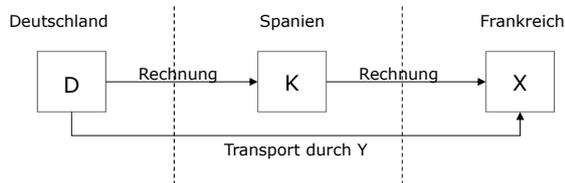
→ **Uneinheitliche Handhabung von Reihengeschäften in den MS**

- Kriterien zur Zuordnung der bewegten Lieferung
 - Beauftragung des Transportes bzw Kostentragung dafür
 - Transportbedingungen/ Incoterms
 - Verwendete UID-Nummern
 - Von Parteien abgegebene Erklärungen
- Vielfach Wahlrecht zur Zuordnung der bewegten Lieferung
 - Gesetzliche Wahlrechte: zB Deutschland, Ungarn
 - Faktische Wahlrechte (Tolerierung durch FinVw): zB Slowakei, Slowenien,...

→ **Gefahr von Doppelbesteuerung bzw Doppelnichtbesteuerung der Lieferungen**

→ **Gefahr von zusätzlichen (fiktiven) ig Erwerben aufgrund der Verwendung der „falschen“ UID-Nummer**

- Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG (= Art 41 MWSt-SystemRL)
- Keine Berechtigung zum VSt-Abzug (EuGH 22.4.2010, C-536/08 und 539/08, *Facet Trading*; Rz 3777 UStR)



→ **Sachverhalt**

- D veräußert KFZ an K, der unter seiner spanischen UID auftritt
- KFZ wird vom französischen Fahrer Y, welcher über entsprechende Vollmacht von K verfügt, abgeholt
- Y bestätigt, dass der KFZ nach Spanien transportieren wird
- Buch- und Beförderungsnachweis werden von D ordnungsgemäß erbracht
- D hat keine Kenntnis vom Vorliegen eines Reihengeschäfts
- Tatsächlich hat K das Fahrzeug bereits an einen französischen Kunden X verkauft und wird das Fahrzeug von Y direkt zu X in Frankreich transportiert
- Nach Auskunft der spanischen Behörden wurde der Transport des KFZ durch X veranlasst und dieses direkt von D nach FR transportiert

→ **Finanzgericht Nürnberg**

- Lieferung von D an K ist ruhende Lieferung in Deutschland, weil Transport durch letzten Unternehmer (X) durchgeführt wird
- Jedoch Vertrauensschutzregelung für D anwendbar

→ **BFH**

- Die Lieferung von D an K ist materiell steuerbefreite ig Lieferung
 - Dies offensichtlich deshalb, weil Y über eine Vollmacht von K verfügt und der BFH die Beförderung daher K zuordnet
 - Vertrauensschutzregelung daher nicht erforderlich
- Wiedergabe der EuGH-Rsp *Euro Tyre*
 - Maßgeblich für die Zuordnung der Warenbewegung ist die Verpflichtung und Absichtsbekundung des mittleren Unternehmers
 - Beteiligung des letzten Unternehmers an der Beförderung und Beförderung unmittelbar zu dessen Unternehmen steht der Zuordnung der Warenbewegung zur ersten Lieferung nicht entgegen
 - Teilt der mittlere Unternehmer dem ersten dagegen vor Durchführung der Beförderung mit, dass er den Gegenstand weiterverkauft hat, dann ist die zweite Lieferung die bewegte Lieferung

BFH 11.8.2011, V R 3/10

- Mittlerer Unternehmer bestimmt Zuordnung der bewegten Lieferung durch Mitteilung oder Verschweigen des Weiterverkaufs (Verweis auf § 6 Abs 6 Satz 6 dUStG)
- Ob K im Verhältnis zu X die Transportkosten trägt ist unerheblich
- Entscheidend ist, dass K die Vollmacht für den Abholer Y erteilt hat und dass D die Weiterveräußerung an einen französischen Abnehmer nicht bekannt war
- Dass das Fahrzeug nicht entsprechend den Belegangaben nach Spanien, sondern nach Frankreich transportiert wurde, steht der Steuerbefreiung für die ig Lieferung nicht entgegen
- Vertrauensschutzregelung im gegenständlichen Fall nicht erforderlich
 - Aufgrund der Rsp des EuGH erscheint es jedoch „nicht möglich“, ruhende Lieferungen vom Vertrauensschutz auszunehmen

Folgerungen aus BFH 11.8.2011, V R 3/10

- **Entscheidend für die Zuordnung der Warenbewegung ist, ob der mittlere Unternehmer den ersten über die erfolgte Weiterveräußerung der Ware informiert**
 - Gem *Maunz* (Anmerkung 2 zum Urteil des BFH, UR 2011, 916) soll nur Wissen maßgeblich sein, das der erste Unternehmer direkt vom mittleren erhalten hat, nicht Wissen des ersten Unternehmers aus anderen Quellen
- **Frage, ob X nicht bereits in Deutschland Verfügungsmacht erhalten hat, wurde vom BFH übergangen**
 - *Kramer*, Anmerkung 1 zum BFH-Urteil, UR 2011, 914
- **Ein später in der Reihe auftretender Käufer (letzter Unternehmer) kann die Ware für einen vorherigen Käufer abholen und der Transportauftrag kann dennoch dem vorherigen Käufer zugeordnet werden**
 - *Maunz*, Anmerkung 2 zum BFH-Urteil, UR 2011, 915
 - mE nicht zwingend aus BFH-Urteil zu schließen
- **Auch für ruhende Lieferungen kann Vertrauensschutz bestehen**
 - *Maunz*, Anmerkung 2 zum BFH-Urteil, UR 2011, 916

Folgerungen aus BFH 11.8.2011, V R 3/10

- Offen bleibt die Frage, ob der BFH bei Mitteilung von K (mittlerer Unt) an D (erster Unt) über erfolgte Weiterveräußerung des KFZ davon ausgegangen wäre, dass die Lieferung von K an D die ruhende (steuerpflichtige) Inlandslieferung in Deutschland ist
 - Erteilung der Vollmacht zur Durchführung des Transports oder Auftreten gegenüber D entscheidend?
- Tendenziell dürfte Auftreten des mittleren Unternehmers gegenüber der Frage nach der Durchführung des Transports an Bedeutung gewinnen
 - Insbesondere wenn davon ausgegangen wird, dass der letzte Unternehmer für den mittleren befördern kann und in diesem Fall dennoch die erste Lieferung die bewegte Lieferung sein kann

MMag. Roman Haller, LL.B.
+43 732 70 93-398
roman.haller@leitnerleitner.com



Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung!

Standorte

Kontaktdaten



Standorte

Kontaktdaten

- ↳ LeitnerLeitner Consulting d.o.o.
SRB 11000 **BEOGRAD**, Resavska 23
T +381 11 655 51 05, F +381 11 655 51 06, E office.belgrad@leitnerleitner.com
- ↳ BMB Leitner k.s.
SK 811 01 **BRATISLAVA**, Zámocká 32
T +421 2 591 018-00, F +421 2 591 018-50, E bratislava.office@bmbleitner.sk
- ↳ Leitner + Leitner Consulting SRL
RO 020334 **BUCUREȘTI**, Str Gara Herastrau 2-4, Et 7
T +40 21 528 57 57, F +40 21 528 57 50, E bukarest.office@leitnerleitner.com
- ↳ Leitner + Leitner Kft
H 1027 **BUDAPEST**, Kapás utca 6-12, Viziváros Office Center
T +36 1 279 29-30, F +36 1 209 48-74, E office@leitnerleitner.hu
- ↳ LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-0, F +43 732 70 93-156, E linz.office@leitnerleitner.com
- ↳ Leitner + Leitner d.o.o.
SI 1000 **LJUBLJANA**, Dunajska cesta 159
T +386 1 563 67-50, F +386 1 563 67-89, E office@leitnerleitner.si
- ↳ VORLÍČKOVÁ PARTNERS s.r.o.
CZ 110 00 **PRAHA** 1, Jungmannova 31
T +420 233 111-100, F +420 233 111-133, E office@vorlickova.com
- ↳ LeitnerLeitner Salzburg GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 **SALZBURG**, Hellbrunner Straße 7
T +43 662 847 093-0, F +43 662 847 093-825, E salzburg.office@leitnerleitner.com
- ↳ Leitner + Leitner Revizija d.o.o.
BIH 71 000 **SARAJEVO**, Kranjčevićeva 4a/I
T +387 63 684-883, F +387 33 206-181, E office@leitnerleitner.ba
- ↳ LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 **WIEN**, Am Heumarkt 7
T +43 1 718 98 90, F +43 1 718 98 90-804, E wien.office@leitnerleitner.com
- ↳ Leitner + Leitner Consulting d.o.o.
HR 10000 **ZAGREB**, Radnička cesta 47/II
T +385 1 60 64-400, F +385 1 60 64-411, E office@leitnerleitner.hr